

Dok.-Nr.: 1080365

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 29.09.2022

Relevant für:

DATEV LODAS

DATEV Lohn und Gehalt

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Hintergrund

2.1 Gesetzliche Grundlage

2.2 Mindestlohn

2.3 Altersrentner als Minijobber

3 Berücksichtigung der Arbeitsentgeltgrenze im Teilmonat

4 Lohnsteuer und Pauschalierung der Lohnsteuer

4.1 Bemessungsgrundlage für Pausch- (2 %) oder Pauschalsteuer (20 %)

4.2 Wechsel von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung

5 Beitragsabführung und Meldeverfahren

6 Minijobs in Privathaushalten - Haushaltsscheckverfahren

7 Auswirkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Minijobs

8 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen	
29.09.2022	Dokument komplett überarbeitet.

1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument finden Sie Informationen zur Abrechnung von Minijobs und im Speziellen zu diesen Themen:

- Berücksichtigung der Arbeitsentgeltgrenze im Teilmonat
- Lohnsteuer und Pauschalierung der Lohnsteuer
- Beitragsabführung und Meldeverfahren
- Minijobs in Privathaushalten – Haushaltsscheckverfahren

- Auswirkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Minijobs, inklusive Arbeit auf Abruf

2 Hintergrund

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Arbeitsentgeltgrenze für Minijobs wurde am 1. Oktober 2022 von 450,00 EUR auf 520,00 EUR angehoben.

Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt monatlich 520,00 EUR nicht übersteigt, sind Beschäftigte kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat einen pauschalen Anteil von 15 % zur Rentenversicherung und 13 % zur Krankenversicherung zu tragen. Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung und Krankenversicherung bei Privathaushalten beträgt jeweils 5 %.

Auf Antrag kann sich der Arbeitnehmer bei Neueintritt von der RV-Pflicht befreien lassen. Wenn sich der Arbeitnehmer nicht befreien lässt, hat er die Differenz zwischen dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil von 15 % zu tragen (2022: 18,6 % - 15 % = 3,6 %).

Der Befreiungsantrag muss schriftlich an den Arbeitgeber gestellt werden und vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen genommen werden. Ein offizielles Formular gibt es nicht.

Die Minijob-Zentrale hat dazu einen Musterantrag bereitgestellt:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/02_Befreiungsantrag_RV_Pflicht.html?nn=702818

Über den RV-Beitragsgruppenschlüssel 5 wird der Minijob-Zentrale (Bundesknappschaft) mitgeteilt, dass der Befreiungsantrag dem Arbeitgeber vorliegt. Während der laufenden Beschäftigung signalisiert dies eine Wechselmeldung (Grund der Anmeldung 32/12) zur Beitragsgruppe 6500:

Beitragsgruppenschlüssel	Personengruppe	Krankenkasse
6500 Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer gilt 0500 / 0700	109	Bundesknappschaft

Die DEÜV-Meldung muss erstellt werden innerhalb von 6 Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber. Wenn die Minijob-Zentrale der RV-Befreiung nicht innerhalb eines Monats widerspricht, gilt die Befreiung ab dem Beginn des Monats der Antragstellung.

Wenn der Arbeitgeber später meldet, wirkt die Befreiung mit Beginn des Monats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Wenn die RV-Befreiung verspätet beantragt und die DEÜV-Meldung nicht innerhalb von 6 Wochen erstellt wurde, wird auf dem Fehler- und Hinweisprotokoll ein Hinweis ausgegeben.



Hinweis

Der BGS-RV 1 muss im Fall des Widerspruchs durch die Minijob-Zentrale solange beibehalten werden, bis die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt.

2.2 Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer (§ 1 MiLoG). Der aktuelle Mindestlohn seit 01.10.2022 beträgt 12,00 Euro / Stunde (seit 01.07.2022: 10,45 Euro und seit 01.01.2022: 9,82 Euro).

Für geringfügig Beschäftigte ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Damit die Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 EUR nicht überschritten wird, dürfen geringfügig Beschäftigte rechnerisch seit dem 01.10.2022 maximal rund 43 Stunden pro Monat arbeiten. Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld (o. ä.) sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Wenn das gesamte Entgelt im Jahr mehr als 6.240,00 EUR beträgt, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.
- Aufzeichnungspflicht besteht hinsichtlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Informationen und eine Dokumentationsvorlage finden Sie im Dokument Mindestlohn Aufzeichnungspflichten: Mindestlohn Aufzeichnungspflichten: Excel-Arbeitsmappe zur Dokumentation der Arbeitszeiten (Dok.-Nr. 1070992)

Zur Unterstützung kann im Programm LODAS die Auswertung **92 Prüfhilfe Mindestlohn** angefordert werden. Im Programm Lohn und Gehalt steht Ihnen die Auswertung **Prüfhilfe Mindestlohn** zur Verfügung. In beiden Lohnabrechnungsprogrammen können auch individuelle Einstellungen vorgenommen werden.

Die Auswertung unterstützt dabei, potenzielle Mindestlohnunterschreitungen zu identifizieren. Geringfügig Beschäftigte werden darauf getrennt ausgewiesen. Beachten Sie, dass diese Prüfhilfe Näherungswerte liefert. Diese Näherungswerte spiegeln ggf. den tatsächlichen Sachverhalt nicht wider.

Ausführliche Informationen zum Thema Auswertung Prüfhilfe finden Sie in den Dokumenten:

- Prüfhilfe Mindestlohn in LODAS (Dok.-Nr. 1080647)
- Prüfhilfe Mindestlohn in Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 1020420)

2.3 Altersrentner als Minijobber

Seit 01.01.2017 sind Bezieher einer Vollrente wegen Alters erst nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Dies gilt auch, wenn sie als Minijobber tätig sind. In diesem Fall muss die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gesondert beantragt werden. Das gilt auch für die Beschäftigung von Ruhestandsbeamten oder bei Beziehern einer berufsständischen Altersvorsorge (zum Beispiel von der Ärztekammer).

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber können diese Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit aufgrund des Renten-bzw. Versorgungsbezugs in der Rentenversicherung verzichten.

Trotz der bestehenden Rentenversicherungsfreiheit für Altersrentner ist der Pauschalbeitrag von 15 % des Arbeitsentgelts zu entrichten. Ausschlaggebend für die Minijob-Zentrale ist die Meldung der Beitragsgruppe 5 in der Rentenversicherung.

3 Berücksichtigung der Arbeitsentgeltgrenze im Teilmonat

Bei der Abrechnung von geringfügig Beschäftigten und Teilmonaten (Eintritt/Austritt oder Unterbrechung) ist nicht mehr die anteilige Geringfügigkeitsgrenze, abhängig von den SV-Tagen zu berücksichtigen. Die volle Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 EUR gilt immer. Die Arbeitsentgeltgrenze von 520,00 EUR gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer.

Beispiel:

Beginnt oder endet eine auf Dauer angelegte oder regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen Kalendermonat ebenfalls die Arbeitsentgeltgrenze von 520,00 EUR:

Beschäftigungsbeginn ist der 15.10.2022 und das regelmäßige monatliche Entgelt beträgt 520,00 EUR. Dieses Entgelt wird im Monat (Teilmonat) der Beschäftigungsaufnahme in voller Höhe gezahlt. Hier gilt die volle Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 EUR.

4 Lohnsteuer und Pauschalierung der Lohnsteuer

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Lohnsteuer berechnet werden entweder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder mit einer Pauschsteuer von 2 %.

Wenn die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % nicht vorliegen, weil der Arbeitgeber für ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis keinen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % oder 5 % entrichtet, kann die Lohnsteuer durch Verzicht der Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 20 % pauschaliert werden, wenn das Arbeitsentgelt monatlich 520,00 EUR nicht übersteigt. Die Höhe des Stundenlohns ist hier unerheblich.



Lohnsteuerbescheinigung Minijob in Verbindung mit Entschädigungen nach dem IfSG

Wenn für einen geringfügig Beschäftigten (Minijob) die Pauschalversteuerung angewendet wird, muss für diesen Arbeitnehmer keine Lohnsteuerbescheinigung erstellt werden. Wenn pauschal besteuerte Minijobber eine Entschädigung nach dem IfSG erhalten, muss auch weiterhin **keine** Lohnsteuerbescheinigung erstellt werden.

4.1 Bemessungsgrundlage für Pausch- (2 %) oder Pauschalsteuer (20 %)

Als Bemessungsgrundlage der Pauschsteuer oder Pauschalsteuer ist das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt definiert. In den meisten Fällen sind der steuerpflichtige Bezug und das sozialversicherungspflichtige Entgelt bei Minijobs gleich hoch.

Bei bestimmten Abrechnungskonstellationen bestehen Abweichungen. Der steuerpflichtige Bezug und das sozialversicherungspflichtige Entgelt können sich ggf. unterscheiden.

Dies kann folgende Auswirkung auf die Lohnabrechnung haben:

- **Betriebliche Altersvorsorge**

Bei der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) ist der steuerfreie Höchstbeitrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Sozialabgabenfrei sind weiterhin nur 4 % der BBG GRV (West). Wenn der SV-freie Betrag ausgeschöpft ist, ist der übersteigende Anteil SV-pflichtig und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer oder Pauschalsteuer (2 % oder 20 %) ein.

▪ **Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN)**

Wenn SFN-Zuschläge auf der Basis eines steuerlichen Grundlohns zwischen 25,00 EUR und 50,00 EUR gewährt werden, können Teile der Zuschläge steuerfrei aber SV-pflichtig sein. Diese Beträge fließen in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer oder Pauschalsteuer (2 % oder 20 %) ein.

Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt wird als Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer oder Pauschalsteuer berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist.

4.2 Wechsel von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung

Wenn **im Jahreswechsel** von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf eine geringfügig entlohnte Beschäftigung umgestellt wird, empfiehlt sich die Anlage einer neuen Personalnummer für das Beschäftigungsverhältnis als Minijobber.

Hintergrund: Bei einer Korrektur in das Vorjahr kann keine neue Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr erstellt und übermittelt werden.

Ausführliche Informationen zur Datenübermittlung Lohnsteuerbescheinigung: Datenübermittlung - Lohnsteuerbescheinigung - Übersicht (Dok.-Nr. 1020649)

5 Beitragsabführung und Meldeverfahren

Die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Betriebsnummer 98000006) ist die zuständige Einzugsstelle für alle Meldungen zur Sozialversicherung, Beitragsnachweise und Beiträge:

- Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung
- Aufstockungsbetrag in der Rentenversicherung
- Pauschalsteuer von 2 %

Wenn beim Mandanten Umlagepflicht besteht, ist die Einzugsstelle zugleich Umlagekasse für die geringfügig Beschäftigten.



Krankenkasse Bundesknappschaft für geringfügig Beschäftigte anlegen

Wenn die Krankenkasse Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer 98000006 bereits im Mandanten-Datensatz für einen anderen Personenkreis verwendet wird, muss für die Abrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigten in LODAS die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer 98000006 unter einer weiteren KK-Nr. **und** der Kennung **Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte** angelegt werden.

In Lohn und Gehalt muss die Bundesknappschaft ebenfalls ein zweites Mal für geringfügig Beschäftigte hinterlegt werden. Kontrollkästchen **Geschäftsstelle empfängt Beiträge ausschließlich für geringfügig Beschäftigte** aktivieren.

6 Minijobs in Privathaushalten - Haushaltsscheckverfahren

Eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a SGB IV liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Beschäftigung ist durch einen Privathaushalt begründet
- Tätigkeit wird gewöhnlich von einem Mitglied des Haushalts erledigt
- Und -
- Arbeitsentgelt übersteigt monatlich nicht 520,00 EUR

Für den Arbeitgeber eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt ist die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Arbeitgeber kann sich nicht alternativ für das reguläre Beitrags-/Meldeverfahren bei der Lohnabrechnung entscheiden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

7 Auswirkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für Minijobs

Am **01.01.2019** ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018 (BGBl I S. 2384) in Kraft getreten.

Bisher wenig kommuniziert wurden die enthaltenen Änderungen des **§ 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**, der die Rahmenbedingungen **für die Arbeit auf Abruf** regelt.

Wenn die **Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem AN festgelegt ist, gilt** seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von **20 Stunden pro Woche (bisher 10 Stunden)** als vereinbart.

Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass eine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt wird.



Hinweis

Das TzBfG gilt auch für die auf Abruf arbeitenden Minijobber. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns bei der gesetzlich vermuteten Arbeitszeit von nunmehr 20 Wochenstunden für Abrufarbeit ohne festgelegte Wochenarbeitszeit wird die Minijob-Grenze von 520,00 EUR überschritten und damit das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Empfehlung: V.a. auch bei Minijobs auf Abruf die wöchentliche Arbeitszeit klar vereinbaren.

Für Minijobber müssen gem. § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz wie bisher detaillierte Stundenaufzeichnungen geführt werden. Diese Stundenaufzeichnungen müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit enthalten, innerhalb von 7 Tagen anzufertigen sein und 2 Jahre lang aufbewahrt werden, mit Ausnahme von Minijobs in Privathaushalten.

8 Weitere Informationen

- Die Geringfügigkeitsrichtlinien wurden durch die SV-Spitzenverbände am 21. November 2018 veröffentlicht: [Geringfügigkeitsrichtlinien \(pdf\)](#) (Stand: November 2018)
- Fragen und Antworten finden Sie auf der Homepage der Minijob-Zentrale in einem Fragen-Antworten-Katalog zusammengefasst.

Wie Sie in den Lohnprogrammen vorgehen, erfahren Sie in den Dokumenten:

LODAS:

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob) (Dok.-Nr. 1070418)
- Geringfügige Beschäftigung erfassen - Beispiele für LODAS (Dok.-Nr. 5303272)

Lohn und Gehalt:

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob) (Dok.-Nr. 1070424)
- Geringfügige Beschäftigung erfassen - Beispiele für Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 5303273)

Personalfragebögen

Im Dokument Personalfragebögen zur Vorerfassung von Personaldaten (Dok.-Nr. 1035006) steht der Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte (Minijob) für Sie bereit - auch in englischer Fassung.

Kontextbezogene Links

Andere Nutzer sahen auch:

- [Antrag zur Befreiung von der RV-Pflicht \(Liste\)](#)
- [Verdienstgrenzen für Minijobs / Midijobs - Hintergrund](#)
- [Aktuelle Version von LODAS compact / classic / comfort](#)
- [Neuerungen in Einkommensteuer 2022 Version 26.1](#)
- [Rentner und geringfügig entlohnt beschäftigt](#)

Copyright © DATEV eG